
Nummer 27/28, 10. Juli 2026, Seite 198

Inhaltsverzeichnis:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE STADTENTWÄSSERUNG AUGSBURG (BSEA)

Bekanntmachung und Tagesordnung für die 217. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich) am Mittwoch, den 15.07.2026, um 9.00 Uhr im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

Bekanntmachung der 1. Öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Widmung von Straßen und Wegen

Umstufung des selbständigen Gehwegs „Gehweg von der Straße „Beim Rabenbad“ zur Remboldstraße“ zum Fußgängerbereich

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Wertachstraße 25
- Tauscherstraße 1a
- Hochfeldstraße 62
- Klärwerkstraße 10

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n) Nr. 2700

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg vom 25.11.2024 (ABl. vom 29.11.2024, S.386), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2025 (ABl. vom 19.12.2025, S. 367), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Buchstabe A wird folgende Ziffer hinzugefügt:
 „7. Für die Ausgabe von Biofilterdeckeln wird eine einmalige, sofort fällige Einrichtungsgebühr von 12,00 € sowie ab dem 1. des auf die Bereitstellung folgenden Jahres eine jährliche Benutzungsgebühr von 12,00 € erhoben.“
2. In § 5 Buchstabe B werden die Wörter „sowie Grüngutabfuhr“ und „sowie die Grüngutabfuhr“ gestrichen.
3. In § 5 Buchstabe D.3.1 wird der Betrag „1,40 €“ gestrichen und durch den Betrag „2,10“ ersetzt.
4. In § 5 Buchstabe D.3.1 wird der in der Klammer genannte Betrag „140 €“ gestrichen und durch den Betrag „210 €“ ersetzt.
5. In § 5 Buchstabe D.3.2 wird der Betrag „2,22 €“ gestrichen und durch den Betrag „3,02 €“ ersetzt.
6. In § 5 Buchstabe D.3.2 wird der in der Klammer genannte Betrag „222 €“ gestrichen und durch den Betrag „302 €“ ersetzt.
7. In § 5 Buchstabe D.3.3 wird der Betrag „3,04 €“ gestrichen und durch den Betrag „3,94 €“ ersetzt.
8. In § 5 Buchstabe D.3.3 wird der in der Klammer genannte Betrag „304 €“ gestrichen und durch den Betrag „394 €“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Augsburg, den 04.07.2026

Dr. Florian Freund
Oberbürgermeister

BETRIEBSSATZUNG FÜR DIE STADTENTWÄSSERUNG AUGSBURG (BSEA)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 335) folgende Betriebsatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand, Name, Aufgabe
§ 2	Stammkapital
§ 3	Organe
§ 4	Stadtrat
§ 5	Werkausschuss
§ 6	Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister
§ 7	Werkleitung
§ 8	Unterrichtungspflichten der Werkleitung

- § 9 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung
- § 10 Kassenwesen
- § 11 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen
- § 12 Personalvertretung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand, Name, Aufgabe

- (1) Die Stadtentwässerung Augsburg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Augsburg geführt.
- (2) ¹Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Augsburg“. ²Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Betriebskurzbezeichnung lautet „SEA“.
- (3) ¹Aufgabe der Stadtentwässerung Augsburg ist die Ableitung und Behandlung von Abwässern der Stadt Augsburg und der angeschlossenen Abwasserzweckverbände. ²Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtentwässerung Augsburg fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ³Zur Förderung der Aufgaben der Stadtentwässerung Augsburg kann sich die Stadtentwässerung Augsburg im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen. ⁴Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung, der Wassergesetze und der dazu erlassenen Satzungen.
- (4) ¹Die Stadtentwässerung Augsburg ist hinsichtlich der Aufgaben nach Abs. 3 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, — einschließlich des Erlasses von Bescheiden — (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). ²Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtentwässerung Augsburg beträgt 12.785.000 Euro.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg sind

- der Stadtrat (§ 4)
- der Werkausschuss (§ 5)
- die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister (§ 6)
- die Werkleitung (§ 7)

§ 4 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung, der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung;
 2. Bestellung des Werkausschusses sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
 3. Bestellung und Abberufung der Werkleitung und deren Stellvertretung sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beschäftigten, soweit nicht der Werkausschuss, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
 5. Feststellung von organisatorischen Änderungen innerhalb der Stadtentwässerung, soweit nicht der Werkausschuss, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan);
 7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes, Entlastung der Werkleitung;

9. Rückzahlung von Eigenkapital;
 10. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 2.000.000 Euro übersteigen;
 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 2.000.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und das Verpflichten hierzu;
 12. Abschluss von Verträgen, soweit der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 2.000.000 Euro überschreitet;
 13. Genehmigung von Einnahmen aus Gebühren und stadinterner Verrechnung von Niederschlagswasser, soweit sie den Betrag von 8.500.000 Euro überschreiten;
 14. Genehmigung von Einnahmen aus Beiträgen, soweit sie den Betrag von 2.000.000 Euro überschreiten;
 15. Genehmigungen von Einnahmen aus bilanzwirtschaftlichen Gründen im Rahmen des Jahresabschlusses, soweit sie den Betrag von 5.000.000 Euro überschreiten;
 16. Genehmigung von sonstigen Einnahmen, soweit sie den Betrag von 2.000.000 Euro überschreiten;
 17. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtentwässerung, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht;
 18. die Änderung der Rechtsform der Stadtentwässerung Augsburg;
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, über die an sich der Werkausschuss beschließen würde, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.
- (2) ¹Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Betriebes, für die nicht der Stadtrat, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind, insbesondere über
 1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 300.000 Euro übersteigen;
 2. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes soweit sie den Betrag von 300.000 Euro übersteigen; § 4 Abs. 1 Ziffer 5 bleibt unberührt;
 3. Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 300.000 Euro; § 4 Abs. 1 Ziffer 5 bleibt unberührt;
 4. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden;
 5. den Abschluss von Verträgen, soweit der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 300.000 Euro übersteigt;
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 300.000 Euro übersteigt;
 7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000 Euro überschreitet;
 8. Erlass von Forderungen, Stundungen und Niederschlagungen sowie der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 300.000 Euro beträgt;
 9. Genehmigung von Einnahmen aus Gebühren und stadinterner Verrechnung von Niederschlagswasser, soweit sie den Betrag von 5.500.000 Euro überschreiten;
 10. Genehmigung von Einnahmen aus Beiträgen, soweit sie den Betrag von 1.000.000 Euro überschreiten;
 11. Genehmigungen von Einnahmen aus bilanzwirtschaftlichen Gründen im Rahmen des Jahresabschlusses, soweit sie den Betrag von 2.000.000 Euro überschreiten;
 12. Genehmigung von sonstigen Einnahmen, soweit sie den Betrag von 500.000 Euro überschreiten;

13. die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 300.000 Euro im Einzelfall beträgt;
14. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 300.000 Euro übersteigen;
15. Der Werkausschuss ist zuständig für die auf ihn nach Art. 88 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. 43 Abs. 1 Satz 2 GO übertragenen Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab Besoldungsgruppe A 15, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 15 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
16. Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.

²Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien.

- (3) ¹Die Werkleitung bedarf der Zustimmung des Werkausschusses neben den sonst im Gesetz oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
²Abschluss oder Änderung von Anstellungs- und sonstigen Verträgen mit Angehörigen (vgl. § 15 der Abgabenordnung) der Werkleitung und Lebenspartnern der Werkleitung.

§ 6

Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) ¹Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Betrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. ²Sie bzw. er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- (3) ¹Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Werkleitung. ²Sie bzw. er kann diese Befugnisse nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ständig oder im Einzelfall auf die Leitung des Referats übertragen, dem die Stadtentwässerung Augsburg zugeordnet ist.

§ 7

Werkleitung

- (1) ¹Die Werkleitung obliegt der Werkleiterin bzw. dem Werkleiter. ²Die Werkleitung kann aus einem oder mehreren Mitgliedern (Werkleiterinnen bzw. Werkleitern) bestehen. ³Jedes Mitglied der Werkleitung ist für die ihm zugewiesenen Geschäftsbereiche selbstständig verantwortlich. ⁴Innerhalb des jeweiligen Geschäftsbereichs trifft das jeweilige Mitglied der Werkleitung die laufenden Entscheidungen eigenverantwortlich. ⁵Die Zuweisung der Geschäftsbereiche wird, bei Bedarf, durch eine gesonderte Regelung festgelegt, die der Werkausschuss beschließt. ⁶Das jeweilige Mitglied der Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb in seinem Zuständigkeitsbereich nach außen und ist einzelvertretungsberechtigt. ⁷Übergreifende Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen, sind von den Mitgliedern der Werkleitung gemeinsam zu beraten. ⁸Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter. ⁹Falls eine Stellvertretung bestimmt ist, wird die Werkleitung im Falle ihrer Verhinderung durch diese vertreten.
- (2) ¹Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtentwässerung Augsburg verantwortlich. ²Sie führt die laufenden Geschäfte und entscheidet gem. Art. 88 Abs. 3 Satz 1 GO in den Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Betriebssatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. ³Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.
- (3) ¹Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates vor. ²Die Werkleitung trägt dort vor und stellt die Anträge.
- (4) Die Werkleitung vertritt die Stadt Augsburg in allen Angelegenheiten der laufenden Geschäfte der Stadtentwässerung Augsburg.
- (5) Die Werkleitung ist zuständig für die Organisationsangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 GO auf die Werkleitung übertragen hat und die zum Zweck der Betriebsführung der Stadtentwässerung Augsburg notwendig sind.
- (6) ¹Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO. ²Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (7) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V. mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Abs. 2 Satz 1 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 14, bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 14 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

- (8) Die Werkleitung ist zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalrechtlichen Vorschriften sowie von privatrechtlichen Entgelten im Sinne des § 1 Abs. 4 einschließlich der entsprechenden Maßnahmen der Zahlungsnachricht, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.
- (9) Die Werkleitung kann ihre Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte der Stadtentwässerung Augsburg übertragen.
- (10) Für verpflichtende Erklärungen gilt Art. 38 Abs. 2 GO entsprechend.

§ 8

Unterrichtungspflichten der Werkleitung

- (1) ¹Die Werkleitung hat den Werkausschuss, die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und die zuständigen Referate, gemäß der Geschäftsordnung der Stadt Augsburg, mindestens halbjährlich über den Geschäftsgang mittels schriftlicher oder digital übermittelter Unterlagen zu unterrichten. ²Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. ³Auf Anforderungen sind ihr bzw. ihm alle sonstigen Auskünfte über Angelegenheiten der Stadtentwässerung Augsburg zu erteilen.
- (2) ¹Die Werkleitung hat dem Finanzreferat die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zuzuleiten. ²Die Stellungnahme der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen. ³Ferner sind dem Finanzreferat die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zu Kenntnis zu bringen. ⁴Auf Anforderung sind dem Finanzreferat alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder werden erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

- (1) ¹Die Stadtentwässerung Augsburg führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. ²Das Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in den Werkausschuss zur Beratung einzubringen und dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) ¹Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch die Werkleitung aufzustellen, zu unterschreiben und über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. ²Sie sind nach Prüfung mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. ³Dieser stellt den Jahresabschluss, in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, fest. ⁴Hieran hat sich die Bekanntgabe und Auslegung gem. § 25 Abs. 4 EBV anzuschließen.
- (4) Das Wirtschaftsjahr der Stadtentwässerung Augsburg ist das Kalenderjahr.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt für die Stadtentwässerung Augsburg die in Art. 106 GO beschriebenen Aufgaben wahr.

§ 10

Kassenwesen

- (1) ¹Für die Stadtentwässerung Augsburg ist eine gesonderte Kasse nach § 10 EBV innerhalb der Stadtkasse einzurichten. ²Das Nähere regelt eine Geschäftsanweisung.
- (2) Die zentrale Verwaltung der verfügbaren Kassenmittel obliegt der Stadtkasse.

§ 11

Zusammenarbeit mit städtischen Referaten und Dienststellen

- (1) Soweit in dieser Betriebssatzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bleiben die Zuständigkeiten der städtischen Referate und Dienststellen sowie die Bestimmungen der Geschäftsordnung der städtischen Kollegien und der Allgemeinen Geschäftsanweisungen unberührt.
- (2) ¹Die Stadtentwässerung Augsburg wird die jeweils betroffenen Referate und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten. ²Die Werkleitung kann mit Einverständnis der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters Dienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

**§ 12
Personalvertretung**

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 03.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Augsburg vom 21.12.2007 S. 287, zuletzt geändert am 10.04.2012, außer Kraft.

Augsburg, den 04.07.2026

Dr. Florian Freund
Oberbürgermeister



B E K A N N T M A C H U N G

am Mittwoch, den 15.07.2026

findet um 09:00 Uhr

im Infozentrum

der

**AVA Abfallverwertung Augsburg KU
Am Mittleren Moos 60
86167 Augsburg**

eine öffentliche Sitzung

des

Abfallzweckverbandes Augsburg statt.

Dr. Marc Sturm
Landrat
Verbandsvorsitzender



TAGESORDNUNG

für die 217. AZV-Verbandsversammlung (öffentlich)

am 15.07.2026

im Infozentrum der AVA Abfallverwertung Augsburg KU

1. Genehmigung der Niederschrift über die 216. AZV-Verbandsversammlung vom 30.04.2026
2. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der AVA Abfallverwertung Augsburg KU
3. Vorlage des Beteiligungsberichts 2025 über die AVA KU
4. Verschiedenes

Dr. Marc Sturm
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der 1. Öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Am Montag, den 27.07.2026, um 14:00 Uhr
findet im Sitzungssaal „Donau“ im Bezirk Schwaben (Am Hafnerberg 10, 86152 Augsburg) die 1. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und der/des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden | - Wahl - |
| 2. Geschäftsordnung des ZRF Augsburg | - Beschlussvorlage - |
| 3. Verbandssatzung des ZRF Augsburg;
hier -Anpassung des § 8 der Verbandssatzung - | - Beschlussvorlage - |
| 4. Haushaltswirtschaft;
Rechenschaftsbericht mit Jahresrechnung 2025 | - Beschlussvorlage - |
| 5. Kurze Information über Rettungsdienst, Sicherstellungsauftrag,
Durchführende im Rettungsdienstbereich Augsburg und ILS Augsburg | - Beschlussvorlage - |
| 6. Region der Lebensretter, Bericht zum Projektstatus
durch Herrn Prof. Dr. Axel Heller | - Kenntnisnahme - |
| 7. Anpassung der AAO RD/WRD Augsburg,
hier MANV-Planung | - Kenntnisnahme - |
| 8. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift | - Beschlussvorlage - |
| 9. Sonstiges/Verschiedenes/Wünsche, Fragen, Anregungen | - Kenntnisnahme - |

Augsburg, den 02.07.2026

Gez.

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 11.07.2026 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Ergänzungsfläche Baumgartnerstraße	Schnittpunkt Nordgrenze / Ostgrenze Fl.Nr. 5588 (Hausnummer 22) Gemarkung Augsburg	Südöstlicher Grenzpunkt Fl.Nr. 5588 Gemarkung Augsburg zur Verkehrsfläche (Hausnummer 24)	Teilfl.5608 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.
Gehweg südlich der Wendeplatte der Reischlestraße / Teilstück	Einmündung in die Bert-Brecht-Straße	Neu aufzunehmen sind die Teilstücke aus Fl.Nr. 3332/12 und 3310	3333 Gemarkung Augsburg, Teilfl. 3332/12, 3310 Gemarkung Augsburg	selbständiger Gehweg	Nur Fußgängerverkehr
Ergänzungsfläche Am Alten Hessenbach	am west. Ende der Fl.Nr. 4532/78 Gem. Augsburg	an der Einmündung in die Hessenbachstraße	4532/80 Gemarkung Augsburg, Teilfl. 4532/81 Gemarkung Augsburg	Eigentümerweg	./.
Ergänzungsfläche Kazböckstraße	westliches Ende der Fl.Nr. 574/3 Gem. Pfersee	auf Höhe der Einmündung in die Hessenbachstraße	574/3 Gemarkung Pfersee	Ortsstraße	./.
Gehweg von der Ortsstraße „Bei St. Max“ zum „Anliegerweg Bei St. Max“	Nördliche Grenze der Fl.Nr. 3129 Gemarkung Augsburg	Einmündung in die Ortsstraße „Bei St. Max“	Teilfl. 3131 Gemarkung Augsburg	selbständiger Gehweg	Nur Fußgängerverkehr
Anliegerweg „Bei St. Max“	Einmündung in die Ortsstraße „Bei St. Max“	Verlängerte nördliche Grenze der Fl.Nr. 3129 Gemarkung Augsburg	Teilfl.: 3131 Gemarkung Augsburg	Anliegerweg	Fußgänger und Zufahrt in das Grundstück für Berechtigte frei
Ergänzungsfläche Beim Rabenbad	auf Höhe des Anwesens Beim Rabenbad 5	auf Höhe des Anwesens Beim Rabenbad 6	Teilfl. 513, 520/1 Gemarkung Augsburg	Fußgängerbereich	Ausnahmsweise zugelassen ist die Zufahrt für Berechtigte in die angrenzenden Grundstücke, sowie Krantransporte
Ergänzungsfläche Ludwig-Bauer-Straße	südwestliches Eck der Fl.Nr. 4561/18 Gem. Augsburg	ca. 9 m östlich des südwestlichen Ecks der Fl.Nr. 4561/18 Gem. Augsburg	Teilfl.: 4561/18 Gemarkung Augsburg	Ortsstraße	./.

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

**Umstufung des selbständigen Gehwegs „Gehweg von der Straße
„Beim Rabenbad“ zur Remboldstraße“ zum Fußgängerbereich**

Der **selbständige Gehweg** Gehweg von der Straße „Beim Rabenbad“ zur Remboldstraße wird mit Wirkung vom 11.07.2026 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), zum Fußgängerbereich umgestuft. Die umzustufende Strecke beginnt 9 Meter nach dem westlichen Ende der Fl.Nr. 530 Gem. Augsburg und endet am westlichen Ende der Fl.Nr. 530 Gem. Augsburg.

Die Umstufungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Mobilitäts- und Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 132 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.
Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Mobilitäts- und Tiefbauamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.06.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ NU-2026-2-1DD
Bauvorhaben:	Antrag auf Nutzungsänderung - Umbau einer bestehenden Ladeneinheit und Einbau einer Gastronomiefläche mit Teilküche
Baugrundstück:	Wertachstr. 25
Flur Nr.:	3666
Gemarkung:	Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.06.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2026-85-1DD
Bauvorhaben:	Neubau eines Wohn- u. Geschäftshaus mit drei Wohnungen u. einer Gewerbeeinheit
Baugrundstück:	Tauscherstr. 1a
Flur Nr.:	1935/6
Gemarkung:	Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.06.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BF-2026-82-1DD
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung von Speicher in Wohnung durch Ausbau Dachgeschoss 1+2
Baugrundstück:	Hochfeldstr. 62
Flur Nr.:	5301/4
Gemarkung:	Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Kapfer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.07.2026 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630/ BA-2026-78-1DD
Bauvorhaben:	Errichtung eines Solarfaltdaches auf bestehenden Belebungsbecken des Klärwerkes Augsburg Anlage BB1
Baugrundstück:	Klärwerkstr. 10
Flur Nr.:	2441/2
Gemarkung:	Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 2700 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Mobilitäts- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22